



11. Februar 2022

Flexible Arbeitsformen in der Bundesverwaltung

Die wichtigsten Informationen für Ausbilder/innen von Lernenden und Praktikantinnen/Praktikanten berufliche Grundbildung

Ausgangslage

Die neue Arbeitswelt stellt neue Anforderungen an die Mitarbeitenden, so auch an die Lernenden. Um die Arbeitsmarktfähigkeit sicherzustellen, ist es wichtig, den Lernenden die Möglichkeit zu bieten, mobil zu arbeiten und entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Es besteht jedoch weder ein Anspruch noch eine Pflicht mobil zu arbeiten. Zudem ist es nicht erlaubt, dass Lernende zu 100% mobil arbeiten.

Da die Arbeitgeberin für die Lernenden eine erhöhte Betreuungs- und Fürsorgepflicht hat, sind zusätzlich zu den bestehenden Regelungen folgende Punkte zu beachten:

- Mobiles Arbeiten wird gezielt angewendet und entsprechend dem Ausbildungsstand sowie den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Lernenden begleitet. Die Praxisbildner/innen erteilen klare Aufträge, begleiten die Lernschritte und geben Feedback zur Quantität und Qualität der Auftrags Erfüllung.
- Berufs- und Praxisbildner/innen sowie die Lernenden sind während den vereinbarten Arbeitszeiten gegenseitig erreichbar und pflegen auch beim mobilen Arbeiten den persönlichen Kontakt.
- Die Praxisbildner/innen fördern eine von Vertrauen geprägte Arbeitsbeziehung und geben entsprechende Freiräume zur Gestaltung des mobilen Arbeitens. Sie sorgen dafür, dass sie ihr Wissen in Sachen Führen auf Distanz à jour halten.
- Das mobile Arbeiten wird mit den Lernenden regelmässig reflektiert (z. B. Lerndokumentation), damit diese Arbeitsform als Lernfeld dient und laufend optimiert werden kann.
- Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung muss den Vorgaben des Gesundheitsschutzes entsprechen sowie ein ungestörtes und konzentriertes Arbeiten ermöglichen.

Die Verwaltungseinheiten können diese Vorgaben ergänzen.

Anwendbares Recht

Gemäss Artikel 2 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lernenden in der Bundesverwaltung kommen subsidiär die Bestimmungen von BPV und VBPV zur Anwendung. Für das mobile Arbeiten von Lernenden sind deshalb insbesondere die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- Gesundheitsschutz: [Artikel 10c BPV](#)
- Flexible Arbeitszeitmodelle: [Artikel 64a ff BPV](#)
- Geräte und Material: [Artikel 69 BPV](#)
- Vergütung von Auslagen bei mobilem Arbeiten: [Artikel 51c VBPV](#)

Weitere Ausführungen zu diesen Bestimmungen finden sich im [Kommentar des EPA](#) sowie im [Merkblatt und in den FAQ zum flexiblen Arbeiten in der Bundesverwaltung](#).